

2023/006 -

Öffentlicher Aufruf zur Schöffengewahl 2024 – 2028

Die Amtszeit der derzeit tätigen Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen bei den Amts- und Landgerichten endet am 31.12.2023. Im ersten Halbjahr 2023 werden daher bundesweit für die Amts- und Landgerichte die neuen Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028 gesucht.

Für die Neuwahl von ehrenamtlich tätigen Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie Schöffinnen und Schöffen nimmt die Stadt Emmerich am Rhein ab sofort bis zum **02.05.2023** Bewerbungen entgegen. Das jeweilige Bewerbungsformular finden Sie unter www.emmerich.de > Aktuelles.

Interessierte Personen für das Amt des/der Jugendschöffen/ Jugendschöffin richten ihre Bewerbung bitte an das Jugendamt (Birgit Beikirch-Boers | Tel.: 02822 75-1430, Email: birgit.beikirch-boers@stadt-emmerich.de) und Bewerber für das Schöffenamnt in allgemeinen Strafsachen (Erwachsenenschöffen) an den Fachbereich 6 - Bürgerbüro der Stadt Emmerich am Rhein (Petra Reinders | Tel.: 02822 75-1600, E-mail: Petra.Reinders@stadt-emmerich.de).

Die geeigneten Bewerber werden in Vorschlagslisten aufgenommen und dem Rat (für das Schöffenamnt in allgemeinen Strafsachen) bzw. dem Jugendhilfeausschuss (für das Jugendschöffenamnt) zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Herbst 2023 tritt beim Amtsgericht Emmerich am Rhein der Schöffengewahlausschuss zusammen, der die Schöffinnen und Schöffen für den Amtsgerichtsbezirk Emmerich am Rhein aus den Vorschlagslisten wählt.

Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter ohne juristische Ausbildung, die während der Hauptverhandlung ein Richteramt in vollem Umfang und gleichem Stimmrecht wie ein Berufsrichter bekleiden.

Dieses verantwortungsvolle Amt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung.

Gewählt werden können nur deutsche Staatsangehörige, die in Emmerich am Rhein wohnen, am 01.01.2024 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden und die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Weiterhin dürfen sich Bewerber nicht in Insolvenz befinden und es dürfen keine Vorstrafen von mehr als 6 Monaten vorliegen sowie kein aktuell laufendes Strafverfahren anhängig sein.

An die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Jugendgerichte werden besondere Anforderungen gestellt. Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendhilfe erfahren sein.

Die Vorschlagslisten sollen die doppelte Anzahl der benötigten Personen umfassen und ebenso viele Männer wie Frauen enthalten. Neu bewerben müssen sich auch alle, die in der laufenden Amtsperiode das Schöffenamnt ausüben und dies auch künftig wieder tun möchten, denn die Amtszeit verlängert sich nicht automatisch.

Zu Informationszwecken werden die Internetseiten des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. (<http://www.schoeffen.de/www.schoeffen.de>) und die Seite des BMJ (www.schoeffenwahl2023.de) empfohlen.

Emmerich am Rhein, den 09.02.2023



Peter Hinze
Bürgermeister

